

Josef Falke

Neue Entwicklungen im Europäischen Umweltrecht

A. Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Gemäß dem sechsten Umweltaktionsprogramm der EG¹ ist eine thematische Strategie für den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt² erstellt worden, die dem allgemeinen Ziel dient, eine nachhaltige Nutzung der Meere zu fördern und Meeresökosysteme zu erhalten. Die im Juni 2008 verabschiedete Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie³ soll einen Rahmen schaffen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten (Art. 1 Abs. 1).

Sie unterscheidet sich in ihrem Regelungszugriff deutlich von den üblichen gemeinschaftlichen Richtlinien im Bereich des Umweltschutzes: Sie ist darauf ausgerichtet, dass die unterschiedlichen Bedingungen, Probleme und Bedürfnisse der verschiedenen Meeresregionen (Ostsee, Nordostatlantik⁴, Mittelmeer⁵, Schwarzes Meer) und -unterregionen, die die Meeresumwelt in der Gemeinschaft bilden, unterschiedliche und spezifische Lösungen erfordern (10. Erwägungsgrund). Deswegen und weil nicht alle Mitgliedstaaten an Meerestwasser angrenzen,⁶ sind die Mitgliedstaaten bzw. die Gruppen der an eine Meeresregion angrenzenden Mitgliedstaaten die Hauptakteure der Richtlinie, und der Kommission kommt eher eine koordinierende Funktion zu. Drittländer, die in derselben Meeresregion oder -unterregion wie ein Mitgliedstaat Gewässer haben, sind zur Teilnahme an dem in der Richtlinie festgelegten Prozess eingeladen (20. Erwägungsgrund). Die Richtlinie achtet die vielfältigen Verpflichtungen, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in einschlägigen internationalen Übereinkommen⁷ eingegangen sind (vgl. 17.-19. Erwägungsgrund). Die Richtlinie ist außergewöhnlich langfristig ausgerichtet.

Die Entwicklung und Umsetzung von Meeresstrategien soll die Meeresumwelt schützen und erhalten, ihre Verschlechterung verhindern oder Meeresökosysteme in Gebieten, in denen sie geschädigt wurden, wiederherstellen (Art. 1 Abs. 2 lit. a)) sowie Einträge in die Meeresumwelt verhindern und verringern, um die Ver-

schmutzung schrittweise zu beseitigen und sicherzustellen, dass es keine signifikanten Auswirkungen auf oder Gefahren für die Artenvielfalt des Meeres, die Meeresökosysteme, die menschliche Gesundheit und die rechtmäßige Nutzung des Meers gibt (Art. 1 Abs. 2 lit. b)). Der dazu verfolgte Ökosystem-Ansatz soll gewährleisten, dass die Gesamtbelastung durch menschliche Aktivitäten auf ein Maß beschränkt bleibt, das mit der Erreichung eines guten Umweltzustands vereinbar ist, und dass die Fähigkeit der Meeresökosysteme, auf vom Menschen verursachte Veränderungen zu reagieren, nicht beeinträchtigt wird. Gleichzeitig soll er die nachhaltige Nutzung von Gütern und Dienstleistungen des Meeres heute und durch die künftigen Generationen ermöglichen (Art. 1 Abs. 3). Die Richtlinie soll zur Kohärenz der verschiedenen politischen Maßnahmen, Vereinbarungen und Rechtsetzungsmaßnahmen, die sich auf die Meeresumwelt auswirken, beitragen und die Berücksichtigung von Umweltbelangen bei diesen Maßnahmen und Vereinbarungen sicherstellen (Art. 1 Abs. 4). Es muss also eine Abwägung vorgenommen werden zwischen den Erfordernissen des Umweltschutzes und der verschiedensten Nutzungen der Meere, wie Schifffahrt, Fischerei, Aquakultur, Rohstoffgewinnung, Offshore-Energieerzeugung, leitungsgebundene Ferntransporte, Tourismuswirtschaft.

Diese vielfältig miteinander verwobenen Anforderungen berücksichtigt auch der Schlüsselbegriff »guter Umweltzustand«. Darunter versteht die Richtlinie den »Umweltzustand, den Meerestwasser aufweisen, bei denen es sich um ökologisch vielfältige und dynamische Ozeane und Meere handelt, die im Rahmen ihrer jeweiligen Besonderheiten sauber, gesund und produktiv sind und deren Meeresumwelt auf nachhaltigem Niveau genutzt wird, so dass die Nutzungs- und Betätigungsmöglichkeiten der gegenwärtigen und der künftigen Generationen erhalten bleiben« (Art. 3 Ziff. 5).

Jeder Mitgliedstaat hat für jede betreffende Meeresregion oder -unterregion eine Meeresstrategie zu entwickeln (Art. 5 Abs. 1). Dabei haben die Mitgliedstaaten, die Anrainerstaaten derselben Meeresregion oder -unterregion sind, zusammenzuar-

beiten, damit die erforderlichen Maßnahmen kohärent sind und koordiniert werden (Art. 5 Abs. 2). Die Aktionspläne umfassen folgende aufeinander aufbauende Stufen:

a) In einem ersten Schritt ist bis spätestens am 15. Juli 2012 zur Erfassung des aktuellen Umweltzustands der betreffenden Gewässer und der Auswirkungen menschlichen Handelns auf den Umweltzustand dieser Gewässer eine Anfangsbewertung zu erstellen (Art. 5 Abs. 2 lit. a) i)). Sie hat folgende Elemente zu umfassen: eine Analyse der wesentlichen Eigenschaften und Merkmale und des derzeitigen Umweltzustandes, die die physikalischen, chemischen und biologischen Merkmale, die Lebensraumtypen und die Hydromorphologie abdeckt, eine Analyse der wichtigsten Belastungen und Wirkungen, einschließlich des menschlichen Handelns, auf den Umweltzustand der Gewässer sowie eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Analyse der Nutzung der betreffenden Gewässer sowie der Kosten einer Verschlechterung der Meeresumwelt (Art. 8 Abs. 1). Dabei sind in

1 Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.7.2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 242 v. 10.9.2002, 1 ff.

2 Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Thematische Strategie für den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt, KOM (2005) 504 endg. v. 24.10.2005.

3 Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.6.2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie), ABl. L 164 v. 25.6.2008, 19-40.

4 Mit den Unterregionen erweiterte Nordsee, einschließlich Kattegatt und Ärmelkanal; Keltische Meere; Biskaya und Iberische Küste; Meerestwasser um die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.

5 Mit den Unterregionen westliches Mittelmeer; Adria; Ionisches Meer und zentrales Mittelmeer; Ägäis und levantinisches Meer.

6 Luxemburg, Österreich, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn.

7 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS), Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers; Protokoll über den Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung vom Lande aus, Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres vor Verschmutzung.

der gesamten Meeresregion bzw. -unterregion kohärente Bewertungsverfahren anzuwenden und grenzüberschreitende Auswirkungen und Umstände zu berücksichtigen (Art. 8 Abs. 3).

b) Basierend auf dieser Anfangsbewertung ist bis zur gleichen Frist die Beschreibung eines guten Umweltzustandes der betreffenden Gewässer vorzulegen (Art. 5 Abs. 2 lit. a) ii)). Dabei sind die bereits für die Anfangsbewertung genannten Merkmale zu berücksichtigen (Art. 9 Abs. 1). Bei der Festlegung des guten Umweltzustandes sind u. a. folgende qualitative Deskriptoren zugrunde zu legen: Erhaltung der biologischen Vielfalt, Vermeidung nicht einheimischer Arten, die sich als Folge menschlicher Tätigkeiten angesiedelt haben, Sicherung der kommerziell befischten Fisch- und Schalentierbestände, Sicherung der normalen Häufigkeit und Vielfalt der Bestandteile der Nahrungskette der Meere, Reduzierung der vom Menschen verursachten Eutrophierung auf ein Minimum, Einhaltung der für Schadstoffe geltenden Grenzwerte, Vermeidung schädlicher Auswirkungen von Abfällen auf die Küsten- und Meeresumwelt, Begrenzung der Einleitung von Energie und Unterwasserlärm (Anhang I).

c) Ebenfalls bis zum 15. Juli 2012 haben die Mitgliedstaaten eine umfassende Reihe von Umweltzielen sowie zugehörigen Indikatoren für ihre Meeresgewässer festzulegen, die als Richtschnur für die Erreichung eines guten Umweltzustandes der Meeresumwelt dienen. Dabei sind einschlägige bestehende Umweltziele, die auf nationaler, gemeinschaftlicher oder internationaler Ebene für die gleichen Gewässer festgelegt wurden, ebenso zu berücksichtigen wie die relevanten grenzüberschreitenden Auswirkungen und Umstände (Art. 10 Abs. 1). Bei der Festlegung der Ziele sind soziale und wirtschaftliche Belange gebührend zu berücksichtigen (Anhang IV, Ziff. 9). Die Einzelziele müssen mit den Zielen vereinbar sein, zu denen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sich in einschlägigen internationalen und regionalen Übereinkommen verpflichtet haben (Anhang IV, Ziff. 11).

d) Spätestens bis zum 15. Juli 2014 sind Überwachungsprogramme für die laufende Bewertung und regelmäßige Aktualisierung der Ziele zu erstellen und durchzuführen (Art. 5 Abs. 2 lit. a) iv)). Sie sollen in der gesamten Meeresregion bzw. -unterregion kohärent sein, relevante grenzüberschreitende Auswirkungen und Umstände berücksichtigen und auf einschlägigen Bewertungs- und Überwachungsbestimmungen, die in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Habitatrichtlinie⁸

und der Vogelschutzrichtlinie⁹, oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, beruhen oder mit diesen vereinbar sein (Art. 11 Abs. 1 und 2, Anhang V).

e) Bis spätestens 2015 ist auf der Grundlage der Anfangsbewertung zur Erreichung der festgelegten Umweltziele ein Maßnahmenprogramm zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung des guten Umweltzustands zu erstellen (Art. 5 Abs. 2 lit. b) i), Art. 13 Abs. 1). Dabei sind folgende Arten von Maßnahmen zu berücksichtigen: Steuerung des zulässigen Umfangs einer menschlichen Tätigkeit – Einwirkungssteuerung, Maßnahmen zur Beeinflussung des zulässigen Ausmaßes der Störung einer Komponente des Ökosystems – Ergebnissteuerung, Steuerung der räumlichen und zeitlichen Verteilung, Maßnahmen zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Meeresverunreinigungen, wirtschaftliche Anreize, Mittel zur Schadensbegrenzung und Sanierung, Öffentlichkeitsmaßnahmen (Anhang VI). Dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung sowie den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen ist angemessen Rechnung zu tragen (Art. 13 Abs. 3). Die Maßnahmenprogramme sollen zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen, die die Vielfalt der einzelnen Ökosysteme angemessen abdecken, wie besondere Schutzgebiete im Sinne der Habitatrichtlinie und Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sowie geschützte Meeresgebiete (Art. 13 Abs. 4). Externe Auswirkungen sind zu prüfen (Art. 13 Abs. 8). Die Programme sind innerhalb eines Jahres nach ihrer Erstellung praktisch umzusetzen (Art. 5 Abs. 2 lit. b) ii), Art. 13 Abs. 10).

Abweichungen sind in zweifacher Hinsicht möglich: Wenn der Zustand des Meeres so kritisch ist, dass dringend gehandelt werden muss, sollen die betreffenden Mitgliedstaaten einen Aktionsplan erstellen, der einen früheren Beginn der Maßnahmenprogramme sowie ggf. strengere Schutzmaßnahmen vorsieht. Sie haben dann die Kommission zu unterrichten; diese prüft, ob sie die Mitgliedstaaten bei deren verstärkten Anstrengungen zur Verbesserung der Meeresumwelt unterstützen kann, indem sie die betreffende Region zum Pilotprojekt erklärt (Art. 5 Abs. 3). Ein Mitgliedstaat kann innerhalb seiner Meeresgewässer Fälle ausweisen, in denen die Umweltziele oder der gute Umweltzustand wegen natürlicher Bedingungen nicht fristgerecht oder aus folgenden Gründen nicht in jeder Hinsicht erreicht werden können: Maßnahme oder Untätigkeit, für die der betreffende Mitgliedstaat nicht verantwortlich ist; natürliche Ursachen; höhere Gewalt; Ände-

rungen der physikalischen Eigenschaften von Meeresgewässern aufgrund von Maßnahmen aus Gründen des übergeordneten Allgemeininteresses (Art. 14 Abs. 1).

Die Richtlinie weist einen erheblichen Widerspruch auf: Einerseits wird reklamiert, die Maßnahmen sollten sich an den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip ausrichten (27. Erwägungsgrund). Andererseits soll den Mitgliedstaaten nicht abverlangt werden, spezifische Maßnahmen zu treffen, wenn keine erhebliche Gefahr für die Meeresumwelt besteht oder wenn die Kosten nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Gefahren für die Meeresumwelt stehen würden und sofern keine weitere Verschlechterung eintritt (Art. 14 Abs. 4 UAbs. 1, 11. Erwägungsgrund). Diese erhebliche und in ihren Auswirkungen einstweilen ungeklärte Einschränkung des Regelungsanspruchs der Richtlinie wird nur unzureichend dadurch gemindert, dass der Kommission eine Begründung für das Unterlassen von Maßnahmen zuzuleiten und dafür Sorge zu tragen ist, dass die Erzielung eines guten Umweltzustandes nicht dauerhaft beeinträchtigt wird (Art. 14 Abs. 4 UAbs. 2).

Jeweils innerhalb von drei Monaten nach den oben genannten Fristen müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die Anfangsbewertung, die Beschreibung eines guten Umweltzustandes, die Festlegung von Umweltzielen, die Erstellung von Überwachungsprogrammen und die Festlegung von Maßnahmenprogrammen mitteilen, damit die Kommission überprüfen kann, ob die getroffenen Festlegungen den Anforderungen der Richtlinie entsprechen und die Rahmenbedingungen innerhalb der verschiedenen Meeresregionen und -unterregionen sowie in der gesamten Gemeinschaft kohärent sind. Nach Prüfung aller Mitteilungen kann die Kommission Hinweise zu Änderungen geben, die sie für erforderlich hält (Art. 12 und 16).

Die im Vergleich zu anderen Bereichen des gemeinschaftlichen Umweltrechts zurückgenommene Rolle der Kommission wird auch in Art. 15 deutlich. Danach hat

8 Richtlinie 92/43/EWG des Rates v. 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 v. 22.7.1992, 7 ff., zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG, ABl. L 363 v. 20.12.2006, 368 ff.

9 Richtlinie 79/409/EWG des Rates v. 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 103 v. 25.4.1979, 1 ff., zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG, ABl. L 363 v. 20.12.2006, 368 ff.

ein Mitgliedstaat die Kommission zu unterrichten, wenn er ein Problem feststellt, das Auswirkungen auf den Umweltzustand seiner Meeresgewässer hat und das durch Maßnahmen auf nationaler Ebene nicht gelöst werden kann oder das mit einem anderen Politikbereich der Gemeinschaft oder einem internationalen Übereinkommen im Zusammenhang steht. Ist ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, so unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission und dem Rat geeignete Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen. Soweit angemessen, berücksichtigt die Kommission diese bei ihren Vorschlägen an das Europäische Parlament und den Rat.

Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass alle interessierten Parteien rechtzeitig wirksame Möglichkeiten zur Beteiligung an der Umsetzung der Richtlinie erhalten, und dabei existierende Verwaltungsorgane oder -strukturen, einschließlich der regionalen Meeresübereinkommen, der Wissenschaftlichen Beiräte und der Regionalen Beiräte einzubeziehen (Art. 19 Abs. 1). Dazu haben sie Zusammenfassungen aller Bestandteile ihrer Meeresstrategien bzw. entsprechender Aktualisierungen zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben (Art. 19 Abs. 2). Alle im Zusammenhang mit der Meeresstrategie anfallenden Informationen sind der Kommission und der Europäischen Umweltagentur zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen (Art. 19 Abs. 3).

Die Kommission hat umfangreiche Berichtspflichten zu erfüllen (Art. 20 und 21). Die von den Mitgliedstaaten erstellten Programme werden von der Europäischen Union im Einklang mit bestehenden Finanzinstrumenten kofinanziert (Art. 22 Abs. 2).

B. Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa

Zur Konsolidierung einer der ältesten und wichtigsten Sektoren des gemeinschaftlichen Umweltrechts, nämlich der Luftreinhaltungspolitik, ist im Mai 2008 die Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa¹⁰ verabschiedet worden. Um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen im Bereich der Gesundheit und den Erfahrungen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ersetzt sie – abgesehen von wenigen Übergangsregelungen – die Richtlinien 96/62/EG¹¹, 1999/30/EG¹², 2000/69/EG¹³ und 2002/3/EG¹⁴. Diese werden mit Wirkung vom 11. Juni 2010, die Entscheidung 97/101/EG¹⁵ zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben (Art. 31). Über das Ausmaß der Änderungen informiert am zuverlässigsten die Entsprechungstabelle in

Anhang XVII. Sobald ausreichende Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie 2004/107/EG¹⁶ vorliegen, kann geprüft werden, ob deren Bestimmungen in die neue Richtlinie aufgenommen werden können (4. Erwägungsgrund).

Wie die abgelösten Rechtsinstrumente dient die neue Richtlinie folgenden Zielen (Art. 1):

- Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen zur Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt;
- Beurteilung der Luftqualität in den Mitgliedstaaten anhand einheitlicher Methoden und Kriterien;
- Gewinnung von Informationen über die Luftqualität als Beitrag zur Bekämpfung von Luftverschmutzungen und -belastungen und zur Überwachung der langfristigen Tendenzen und der Verbesserungen, die aufgrund einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Maßnahmen erzielt werden;
- Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit zu solchen Informationen über die Luftqualität;
- Erhaltung der Luftqualität dort, wo sie gut ist, und Verbesserung der Luftqualität, wo das nicht der Fall ist;
- Förderung der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Verringerung der Luftverschmutzung.

Die weitere Darstellung konzentriert sich auf inhaltliche Neuerungen.

Neu sind vor allem Bestimmungen bezüglich Feinstaubpartikel. Partikel (PM_{2,5}) haben erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit; für sie wurde bisher keine feststellbare Schwelle ermittelt, unterhalb deren sie kein Risiko darstellen. Die Richtlinie zielt auf eine generelle Senkung der Konzentrationen im städtischen Hintergrund, um für große Teile der Bevölkerung eine bessere Luftqualität zu gewährleisten (11. Erwägungsgrund). Zusätzlich zu den bisher schon geltenden Maßnahmen zur Beurteilung der Luftqualität sind Messungen an Messstationen für ländliche Hintergrundwerte abseits signifikanter Luftverschmutzungsquellen durchzuführen, um mindestens Informationen über die Gesamtmassenkonzentration und die Konzentration von Staubinhaltsstoffen von Partikeln (PM_{2,5}) im Jahresdurchschnitt zu erhalten (Art. 6 Abs. 5). Allerdings wird der Messaufwand äußerst niedrig angesetzt, da nur je 100.000 qkm eine Probenahmestelle zu errichten ist. Die Mitgliedstaaten haben alle erforderlichen Maßnahmen, die keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen, zu treffen, um die Exposition

gegenüber PM_{2,5} zu verringern, damit das nationale Reduktionsziel bis zum Jahr 2020 erreicht wird (Art. 15 Abs. 1, Anhang XIV Abschnitt B). Jeder Mitgliedstaat hat dafür zu sorgen, dass sich durch die Verteilung und die Anzahl der Probenahmestellen ein angemessenes Bild der Exposition der allgemeinen Bevölkerung ergibt (Art. 15 Abs. 4). Weiterhin haben die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, die keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen, zu treffen, damit die PM_{2,5}-Konzentrationen in der Luft nicht mehr den vorgegebenen Zielwert, nämlich 25 µg/m³ ab dem 1.1.2010 bzw. Grenzwert, nämlich 25µg/m³ ab dem 1.1.2015, 20 µg/m³ ab dem 1.1.2020 überschreiten (Art. 16, Anhang XIV Abschnitte D und E). Da Emissionsbeiträge aus natürlichen Quellen¹⁷ nicht beeinflusst werden können, dürfen sie – bei ordnungsgemäßer Mitteilung an die Kommission – bei der Beurteilung der Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte unberücksichtigt bleiben (Art. 20). Die Kommission hat bis zum 11.6.2010 Leitlinien für den Nachweis und die Nichtberücksichtigung von Überschreitungen, die natürlichen Quellen zuzurechnen sind, zu veröffentlichen. Überschreitungen des Grenzwertes für Partikel (PM₁₀) aufgrund der Ausbringung von Streusand oder -salz auf Straßen können ebenfalls bei der Beurteilung der Einhaltung

10 Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.5.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABL. L 152 v. 11.6.2008, 1-44.

11 Richtlinie 96/62/EG des Rates v. 27.9.1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität, ABL. L 296 v. 21.11.1996, 55 ff., geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABL. L 284 v. 31.10.2003, 1 ff.

12 Richtlinie 1999/30/EG des Rates v. 22.4.1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, ABL. L 163 v. 29.6.1999, 4 ff., geändert durch die Entscheidung 2001/744/EG der Kommission, ABL. L 278 v. 23.10.2001, 35 ff.

13 Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.11.2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, ABL. L 313 v. 13.12.2000, 12 ff.

14 Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.2.2002 über den Ozongehalt der Luft, ABL. L 67 v. 9.3.2002, 14 ff.

15 Entscheidung 97/101/EG des Rates v. 27.1.1997 zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten, ABL. L 35 v. 5.2.1997, 14 ff., geändert durch die Entscheidung 2001/752/EG der Kommission, ABL. L 282 v. 26.10.2001, 69 ff.

16 Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.12.2004 über Arsen, Cadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, ABL. L 23 v. 26.1.2005, 3 ff.

17 Schadstoffemissionen, die nicht unmittelbar oder mittelbar durch menschliche Tätigkeit verursacht werden, einschließlich Naturereignissen wie Vulkanausbrüchen, Erdbeben, etc. (Art. 2 Ziff. 15).

der Luftqualitätsgrenzwerte unberücksichtigt bleiben, sofern sinnvolle Maßnahmen zur Senkung der Konzentrationen getroffen werden (Art. 21). Die Kommission hat im Jahr 2013 die Vorschriften für PM_{2,5} sowie ggf. andere Schadstoffe zu überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zu unterbreiten. Bezüglich PM_{2,5} erfolgt die Überprüfung mit Blick auf die Einführung einer rechtlich bindenden nationalen Verpflichtung zur Verringerung der Exposition, auf die Festlegung eines strengeren Grenzwertes und auf den erforderlichen Messaufwand (Art. 32).

Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingehalten werden, so kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für das betreffende Territorium um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn für das Gebiet oder den Ballungsraum ein Luftqualitätsplan erstellt wird. Dieser Plan ist um Informationen in Bezug auf die betreffenden Schadstoffe zu ergänzen¹⁸ und muss aufzeigen, wie die Einhaltung der Grenzwerte vor Ablauf der neuen Frist erreicht werden soll (Art. 22 Abs. 1). Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für PM₁₀ aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen oder grenzüberschreitender Einträge nicht eingehalten werden, so werden die Mitgliedstaaten bis zum 11.6.2011 von der Verpflichtung zur Einhaltung dieser Grenzwerte ausgenommen, wenn der Mitgliedstaat nachweist, dass alle geeigneten Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene getroffen wurden, um die Fristen einzuhalten (Art. 22 Abs. 2).¹⁹

Die Richtlinie ist bis zum 11.6.2010 umzusetzen. Die Verfahren für die Erstellung, Beurteilung und Übermittlung von Daten über die Luftqualität müssen angepasst werden, damit die Informationen hauptsächlich auf elektronischem Weg und über das Internet bereitgestellt werden können und damit die Verfahren mit der Richtlinie 2007/2/EG²⁰ vereinbar sind.

C. Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik

Die Kommission hat am 16. Juli 2008 einen Aktionsplan vorgelegt, dessen einzelne Maßnahmen auf die umweltfreundlichere Gestaltung von Produkten, die Senkung des ihnen zuzurechnenden Energieverbrauchs und die stärkere Verbreitung umweltfreundlicher Produkte zielen.²¹ Beteiligt sind die Generaldirektionen Unternehmens- und Industriepolitik, Umweltpo-

litik und Energiepolitik. Vom Juli bis zum September 2007 hatte die Kommission zu diesem Fragenkreis eine Internetkonsultation der interessierten Verkehrskreise durchgeführt.²² Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

a) Die Ökodesign-Richtlinie²³ ermöglichte die Festlegung von Mindestanforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (bspw. Heizkessel, Computer Fernsehgeräte), auf die ein hoher Anteil am Energie- und Ressourcenverbrauch entfällt. Ihr Geltungsbereich soll ausgeweitet werden, damit gemeinschaftliche Ökodesign-Anforderungen auch für alle energieverbrauchsrelevanten Produkte festgelegt werden können.²⁴ Darunter versteht man alle Produkte, bei deren Nutzung keine Energie verbraucht wird, die aber einen indirekten Einfluss auf den Energieverbrauch haben wie etwa Leitungen für Warmwasser und Fenster. Die auf Art. 95 EG gestützte erweiterte Ökodesign-Richtlinie soll nach wie vor neben Mindestanforderungen auch freiwillige Benchmarks für die Umweltverträglichkeit vorsehen, die von besonders energiesparenden bzw. umweltfreundlichen Produkten erreicht werden.

b) Nach der Energiekennzeichnungsrichtlinie²⁵ sind Hersteller und Einzelhändler verpflichtet, die Verbraucher durch Etiketten über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten zu informieren. Der Aktionsplan sieht vor, die verpflichtende Kennzeichnung auf eine breitere Produktpalette auszuweiten und künftig auch energiebetriebene und energieverbrauchsrelevante Produkte nach ihrer Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit einzustufen. Ein besonders prominentes Beispiel ist die Angabe der Isolierfähigkeit von Fenstern.

c) Das gemeinschaftliche Umweltzeichen soll private Verbraucher und Behörden dabei unterstützen, umweltverträglichere Produkte auszuwählen. Die Kommission schlägt vor, die geltende Verordnung zum gemeinschaftlichen System zur Vergabe eines Umweltzeichens²⁶ durch eine neue Regelung für das Umweltzeichen der Gemeinschaft²⁷ zu ersetzen. Zur Begründung führt sie an, die derzeitige und mit Veränderungen seit dem Jahr 1990 geltende Regelung habe ihre Ziele nicht erreicht, weil das Umweltzeichen nicht ausreichend bekannt sei und wegen des hohen Verwaltungsaufwands von der Wirtschaft kaum in Anspruch genommen werde. Zur Ausweitung des Anwendungsbereichs und zur Vereinfachung des Verfahrens schlägt sie u. a. vor:

– bessere Abstimmung mit anderen Maßnahmen zur Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch,

– Harmonisierung mit anderen Regelungen zur Kennzeichnung der Umweltverträglichkeit,

18 Nach Anhang XV Abschnitt B sind die Informationen über den Stand der Umsetzung von 14 Richtlinien zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft und über alle Maßnahmen, die auf geeigneter lokaler, regionaler oder nationaler Ebene im Hinblick auf die Erreichung der Luftqualitätsziele berücksichtigt wurden, u. a. Verminderung der Emissionen aus ortsfesten Anlagen, Emissionsminderung von Fahrzeugen, umweltgerechte öffentliche Beschaffung, Begrenzung verkehrsbedingter Emissionen durch Verkehrsplanung und -management, Verwendung schadstoffarmer Brennstoffe.

19 Vgl. dazu näher Mitteilung der Kommission über die Mitteilung einer Verlängerung der Fristen für die Erfüllung der Vorschriften und Ausnahmen von der vorgeschriebenen Anwendung bestimmter Grenzwerte gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, KOM (2008) 403 endg. v. 26.6.2008.

20 Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.3.2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABL L 108 v. 25.4.2007, 1 ff.

21 Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions on the Sustainable Consumption and Production and Sustainable Industrial Policy Action Plan, COM (2008) 397/3 final, 16.7.2008. Vgl. auch die Presseerklärung vom 16.7.2008 »EU fördert nachhaltige Produkte und Technologien: Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik«, IP/08/1154 und das Memorandum vom gleichen Tag »Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik«, MEMO/08/507.

22 Vgl. dazu das Konsultationsdokument European Commission, Background Document to the Consultation on the Action Plan on Sustainable Consumption and Production and Sustainable Industrial Policy; die Zusammenfassung der Ergebnisse findet man in European Commission, Highlights from SCIP/SIP public internet consultation (27 July – 23 September 2007), ENTR/B4/DD D(2007) 39599.

23 Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 6.7.2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABL L 191 v. 22.7.2005, 59 ff., zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.3.2008, ABL L 81 v. 20.3.2008, 48 ff.

24 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, KOM (2008) 399 endg. v. 16.7.2008.

25 Richtlinie 92/75/EWG des Rates v. 22.9.1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen, ABL L 297 v. 13.10.1992, 16, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABL L 284 v. 31.10.2003, 1 ff.

26 Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.7.2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens, ABL L 237 v. 21.9.2000, 1 ff.

27 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Regelung für das Umweltzeichen der Gemeinschaft, KOM (2008) 401 endg. v. 16.7.2008.

- Öffnung des Anwendungsbereichs,
- Erfassung von mehr Produktgruppen, raschere Erarbeitung von Kriterien (Ziel: Ausweitung auf 50 Produktgruppen im Jahr 2015),
- Einführung eines Musters für einen Kriterienkatalog im Interesse einer größeren Benutzerfreundlichkeit,
- Einbeziehung von Leitlinien für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen in die Kriterienarbeit,
- Abschaffung der jährliche Gebühren und Vereinfachung des Bewertungsverfahrens,
- Förderung der Vermarktung,
- Vereinfachung des Kriterienkatalogs durch eine Beschränkung auf die wichtigsten Umweltauswirkungen,
- Vorschlag verbindlicher Standards für die Umweltverträglichkeit von Produkten.

d) Die Ausgaben der Behörden zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen machen etwa 16% des gemeinschaftlichen Bruttoinlandsprodukts aus. Durch ihre starke Marktstellung können öffentliche Vergabestellen die Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen ankurbeln. Eine umweltorientierte öffentliche Beschaffungspolitik (Green Public Procurement – GPP) wirkt sich auf die gesamte Lieferkette aus und fördert die Einhaltung ökologischer Standards auch bei der privaten Beschaffung. Der europäische Rechtsrahmen für das öffentliche Beschaffungswesen enthält Vorgaben, wie öffentliche Auftraggeber Umweltbelange in ihren Beschaffungsverfahren berücksichtigen können.²⁸ Eine volle Nutzung des Potenzials der umweltorientierten Beschaffung scheitert bisher an folgenden Hemmnissen:

- begrenzte Anzahl festgelegter Umweltkriterien für Produkte und Dienstleistungen,
- unzureichende Informationen über Lebenszykluskosten von Produkten,
- geringe Kenntnis des Nutzens umweltfreundlicher Produkte und Dienstleistungen,
- Unsicherheit über die rechtlichen Möglichkeiten, Umweltkriterien in Ausschreibungsunterlagen einzubinden,
- fehlende Koordinierung des Austausches bewährter Praktiken.

In ihrer Mitteilung zum umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesen²⁹ schlägt die Kommission die Aufstellung gemeinsamer GPP-Kriterien für zunächst zehn Schwerpunktbereiche vor, nämlich Bauwesen, Verpflegungs- und Cateringdienstleistungen, Verkehr und Verkehrsdienstleistungen, Energie, Büro-

maschinen und Computer, Bekleidung und andere Textilwaren, Papier und Druckereileistungen, Möbel, Reinigungsprodukte und -dienstleistungen sowie Ausstattungen für das Gesundheitswesen. Bei Beschaffungen unter Verwendung von EU-Mitteln durch Behörden der Mitgliedstaaten soll die umweltfreundliche Beschaffung obligatorisch sein. Mittelbar zielt die Kommission damit auf eine Vorbildwirkung auch für die private Beschaffung, auf einen nachhaltigeren Verbrauch und auf die Förderung von ökologischen Innovationen.

e) Als weiteres Element der Maßnahmen zur Steigerung der Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch hat die Kommission die Überarbeitung der EMAS-Verordnung vorgeschlagen.³⁰ Der Vorschlag zielt darauf, das ursprünglich im Jahr 1993 eingeführte³¹ und im Jahr 2001 überarbeitete³² Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) in seiner Effizienz und Attraktivität zu verbessern, um dadurch die Zahl der Anwenderorganisationen zu erhöhen,³³ EMAS die Anerkennung als ein Referenzsystem für das Umweltmanagement zu verschaffen, Organisationen, die andere Umweltmanagementsysteme anwenden, zu ermöglichen, ihr System auf das Niveau von EMAS nachzurüsten, und die EMAS-registrierten Organisationen zu verpflichten, bei der Wahl von Zulieferern und Dienstleistungsunternehmen Umweltbelangen Rechnung zu tragen. Die Änderungen im Einzelnen zielen auf Qualitätsverbesserung, Ausweitung des Anwendungsbereiches und Vereinfachung:

- Die antragstellenden Organisationen müssen vor der ersten Registrierung nachweisen, dass sie alle für sie maßgeblichen Umweltvorschriften einhalten. Dazu können sie bei den zuständigen Durchsetzungsbehörden eine Konformitätserklärung anfordern.
- EMAS-registrierte Organisationen müssen über ihre Umweltleistung anhand von Kernindikatoren (Energieeffizienz, Material- und Ressourceneffizienz, Abfall, Emissionen und Biodiversität/Flächenverbrauch) Bericht erstatten.
- Die Kommission wird sektorspezifische Referenzdokumente ausarbeiten, um die Anwendung bewährter Praktiken im Umweltmanagement stärker zu harmonisieren. Die Verwendung der Referenzdokumente soll für die EMAS-Organisationen freiwillig sein, die Umweltgutachter allerdings sollen sie als Vergleichsmaßstab für die Wirksamkeit des Managementsystems heranziehen müssen.
- Die Bestimmungen und Verfahren für die Akkreditierung und Begutachtung

sollen harmonisiert werden, um der ungleichen Anwendung in einzelnen Mitgliedstaaten entgegenzuwirken. Die Kommission unterstreicht, dass es sich bei der Akkreditierung um eine letzte staatliche Kontrolle handelt.

- Nicht in der Gemeinschaft ansässige Unternehmen können sich in einem der Mitgliedstaaten registrieren und dazu auch von einem dort akkreditierten Gutachter beurteilen lassen.
- Die neue Möglichkeit einer Sammelregistrierung soll zu einer Kostenersparnis und einer Steigerung der Attraktivität führen.
- Für KMU und kleine Behörden sollen die Registrierungsgebühren herabgesetzt werden.
- Die Mitgliedstaaten sollen ein System schaffen, mit dem sichergestellt wird, dass Organisationen im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf Anfra-

28 Art. 34 Abs. 3 lit. b), Art. 35 Abs. 6, Art. 38, Art. 39 Abs. 1, Art. 52 Abs. 3, Art. 55 Abs. 1 lit. a) der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 31.3.2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste, ABl. L 134 v. 30.4.2004, 1-113; Art. 23 Abs. 3 lit. b), Art. 23 Abs. 6, Art. 26, Art. 27 Abs. 1, Art. 48 Abs. 2 lit. f), Art. 50, Art. 53 Abs. 1 lit. a) der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 31.3.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, ABl. L 134 v. 30.4.2004, 114-240; vgl. auch Europäische Kommission, Umweltfreundliche Beschaffung! Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen, Luxemburg 2005.

29 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Umweltorientiertes Öffentliches Beschaffungswesen., KOM (2008) 400 endg. v. 16.7.2008. Vgl. auch Commission Staff Working Paper accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament. The Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, Public Procurement for a better environment, SEC (2008) 2162/2, 16.7.2008.

30 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), KOM (2008) 402 endg. v. 16.7.2008.

31 Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates v. 29.6.1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, ABl. L 168 v. 10.7.1993, 1 ff.

32 Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.3.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABl. L 114 v. 24.4.2001, 1 ff.

33 Zur Zeit sind 4.095 Organisationen mit 6.119 Standorten registriert, davon allein 1.436 Organisationen mit 1.879 Standorten in Deutschland, vgl. Questions and Answers on the Revision of the Eco-Management and Audit Scheme (EMAS), MEMO/08/513, 4.

ge Informationen und Unterstützung im Zusammenhang mit den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Umweltvorschriften erhalten. Die Mitgliedstaaten sollen zudem dafür Sorge tragen, dass die zuständigen Durchsetzungsbehörden so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch binnen eines Monats jede Nichteinhaltung von Vorschriften durch eine registrierte Organisation der zuständigen Stelle mitteilen, die die Organisation registriert hat.

Prof. Dr. Josef Falke

Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen; Universitätsallee, GW 1, 28359 Bremen; jfalke@zerp.uni-bremen.de.

Tätigkeitsschwerpunkte: Europarecht, Welthandelsrecht, Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherrecht, Technikrecht, Rechtssoziologie.

Aktuelle Veröffentlichungen: Josef Falke, *Rechtliche Aspekte der technischen Normung in der Bundesrepublik Deutschland*, Luxemburg 2000; Josef Falke, Harm Sche-

pel (eds.), *Legal Aspects of Standardisation in the Member States of the EC and the EFTA. Country Reports*, Luxemburg 2000; Harm Schepel, Josef Falke, *Legal Aspects of Standardisation in the Member States of the EC and the EFTA. Comparative Report*, Luxemburg 2000; Josef Falke, *Die Aarhus-Konvention und der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten*, in: Falke/Schlacke, *Neue Entwicklungen im Umwelt- und Verbraucherrecht*, 2004, S. 99 ff.

Sonstige Rechtsakte, programmatische Papiere und Mitteilungen

Entscheidung 2008/335/EG der Kommission v. 28.3.2008 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region, ABl. L 123 v. 8.5.2008, 76-153.

Entscheidung 2008/409/EG der Kommission v. 17.4.2008 über die Zuteilung von Mengen geregelter Stoffe, die 2008 in der Gemeinschaft für wesentliche Verwendungszwecke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen sind, ABl. L 144 v. 4.6.2008, 55-68.

Entscheidung 2008/410/EG der Kommission v. 30.4.2008 über die Zuteilung von für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geltenden Einfuhrquoten für geregelte Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 144 v. 4.6.2008, 69-76.

Regelung Nr. 83 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus dem Motor entsprechend den Kraftstoffanforderungen des Motors, ABl. L 119 v. 6.5.2008, 1-81.

Verordnung (EG) Nr. 465/2008 der Kommission v. 28.5.2008 zur Prüf- und Informationspflicht der Importeure und Hersteller bestimmter im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe aufgeführter persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, ABl. L 139 v. 29.5.2008, 8 f.

Verordnung (EG) Nr. 466/2008 der Kommission v. 28.5.2008 über Prüf- und Informationsanforderungen an Importeure und Hersteller bestimmter vorran-

gig zu prüfender Stoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe, ABl. L 139 v. 29.5.2008, 10 f.

Mitteilung der Kommission über die Ergebnisse der Risikobewertung für Chlordifluormethan, Bis(pentabromphenyl)ether und Methenamin sowie über die Risikobegrenzungsstrategie für Methenamin, ABl. C 131 v. 29.5.2008, 7-12.

Empfehlung 2008/405/EG der Kommission v. 28.5.2008 über Risikobegrenzungsmaßnahmen für die Stoffe 2-Nitrotoluol und 2,4-Dinitrotoluol, ABl. L 141 v. 31.5.2008, 20 f.

Mitteilung der Kommission über die Ergebnisse der Risikobewertung und über die Risikobegrenzungsstrategien für die Stoffe 2-Nitrotoluol und 2,4-Dinitrotoluol, ABl. C 134 v. 31.5.2008, 4-9.

Empfehlung 2008/446/EG der Kommission v. 29.5.2008 über Risikobegrenzungsmaßnahmen für die Stoffe Cadmium und Cadmiumoxid, ABl. L 156 v. 14.6.2008, 22 f.

Mitteilung der Kommission über die Ergebnisse der Risikobewertung und über die Risikobegrenzungsstrategien für die Stoffe Cadmium und Cadmiumoxid, ABl. C 149 v. 14.6.2008, 6-13.

Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission v. 30.5.2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), ABl. L 142 v. 31.5.2008, 1-749.

Empfehlung 2008/447/EG der Kommission v. 30.5.2008 über Risikobegrenzungsmaßnahmen für die Stoffe Benzylbutylphthalat (BBP), 2-Furaldehyd

(Furfural), Perborsäure, Natriumsalz, ABl. L 156 v. 14.6.2008, 24 f.

Mitteilung der Kommission über die Ergebnisse der Risikobewertung und über die Risikobegrenzungsstrategien für die Stoffe Benzylbutylphthalat (BBP), 2-Furaldehyd (Furfural), Perborsäure, Natriumsalz, ABl. C 149 v. 14.6.2008, 14-20.

Empfehlung 2008/454/EG der Kommission v. 30.5.2008 über Risikobegrenzungsmaßnahmen für die Stoffe Natriumchromat, Natriumdichromat und 2,2',6,6'-Tetrabrom-4,4'-isopropylidendiphenol (Tetrabrombisphenol A), ABl. L 158 v. 18.6.2008, 62-64.

Mitteilung der Kommission über die Ergebnisse der Risikobewertung und über die Risikobegrenzungsstrategien für die Stoffe Natriumchromat, Natriumdichromat und 2,2',6,6'-Tetrabrom-4,4'-isopropylidendiphenol (Tetrabrombisphenol A), ABl. C 152 v. 18.6.2008, 11-20.

Empfehlung 2008/455/EG der Kommission v. 30.5.2008 über Risikobegrenzungsmaßnahmen für die Stoffe Chromtrioxid, Ammoniumdichromat und Kaliumdichromat, ABl. L 158 v. 18.6.2008, 65 f.

Mitteilung der Kommission über die Ergebnisse der Risikobewertung und über die Risikobegrenzungsstrategien für die Stoffe Chromtrioxid, Ammoniumdichromat und Kaliumdichromat, ABl. C 152 v. 18.6.2008, 1-10.

Empfehlung 2008/464/EG der Kommission v. 30.5.2008 über Risikobegrenzungsmaßnahmen für die Stoffe Zink, Zinkchlorid und Zinkdistearat, ABl. L 160 v. 19.6.2008, 36 f.

Mitteilung der Kommission über die Ergebnisse der Risikobewertung und über die Risikobegrenzungsstrategien für die Stoffe Zink, Zinkchlorid und Zinkdistearat, ABl. C 154 v. 19.6.2008, 1-10.

Empfehlung 2008/468/EG der Kommission v. 30.5.2008 über Risikobegrenzungs-

maßnahmen für die Stoffe Zinkoxid, Zinksulfat und Trizinkbis(orthophosphat), ABl. L 161 v. 20.6.2008, 47 f.

Mitteilung der Kommission über die Ergebnisse der Risikobewertung und über die Risikobegrenzungsstrategien für die Stoffe Zinkoxid, Zinksulfat und Trizinkbis(orthophosphat), ABl. C 155 v. 20.6.2008, 1-9.

Empfehlung 2008/471/EG der Kommission v. 30.5.2008 über Risikobegrenzungsmaßnahmen für die Stoffe Trichloethylen, Benzol und 2-Methoxy-2-methylbutan (TAME), ABl. L 162 v. 21.6.2008, 34-36.

Mitteilung der Kommission über die Ergebnisse der Risikobewertung und über die Risikobegrenzungsstrategien für die Stoffe Trichloethylen, Benzol und 2-Methoxy-2-methylbutan (TAME), ABl. C 157 v. 21.6.2008, 1-9.

Empfehlung 2008/472/EG der Kommission v. 30.5.2008 über Risikobegrenzungsmaßnahmen für die Stoffe 2,3-Epoxypropyltrimethylammoniumchlorid, (3-Chlor-2-hydroxypropyl)trimethylammoniumchlorid und Hexachlorcyclopentadien, ABl. L 162 v. 21.6.2008, 37 f.

Mitteilung der Kommission über die Ergebnisse der Risikobewertung und über die Risikobegrenzungsstrategien für die Stoffe 2,3-Epoxypropyltrimethylammoniumchlorid, (3-Chlor-2-hydroxypropyl)trimethylammoniumchlorid und Hexachlorcyclopentadien, ABl. C 157 v. 21.6.2008, 10-16.

Beschluss 2008/591/EG der Kommission v. 30.6.2008 über das Ökodesign-Konsultationsforum, ABl. L 190 v. 18.7.2008, 22-26.

Verordnung (EG) Nr. 669/2008 der Kommission v. 15.7.2008 zur Ergänzung von Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen, ABl. L 188 v. 16.7.2008, 7-15.

Richtlinie 2008/74/EG der Kommission v. 18.7.2008 zur Änderung der Richtlinie

2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2005/78/EG in Bezug auf die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und des Zugangs zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, ABl. L 192 v. 19.7.2008, 51-59.

Mitteilung über die Anwendung und die künftige Entwicklung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Emissionen von Fahrzeugen für den Leichtverkehr und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen (Euro 5 und Euro 6), ABl. C 182 v. 19.7.2008, 17-20.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 2 über das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren, KOM (2008) 211 endg./2 v. 29.4.2008.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, KOM (2008) 436 endg. v. 8.7.2008.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Behandlung von persistente organische Schadstoffe enthaltenden Abfällen bei thermischen und metallurgischen Herstellungsverfahren, KOM (2008) 462 endg. v. 16.7.2008.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Verbesserung der Energieeffizienz durch Informati-

ons- und Kommunikationstechnologien, KOM (2008) 241 endg. v. 13.5.2008.

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik erstellte Statistiken und deren Qualität, KOM (2008) 355 endg. v. 13.6.2008.

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Leitlinien für einen integrierten Ansatz der Meerespolitik: Bewährte Verfahren der integrierten meerespolitischen Entscheidungsfindung und der Konsultation der Interessengruppen, KOM (2008) 395 endg. v. 26.6.2008.

Empfehlung der Kommission an den Rat zu Vorschlägen im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten für Änderungen des Anhangs I des Protokolls über persistente organische Schadstoffe (POP) im Rahmen des UN-ECE-Übereinkommens über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, KOM (2008) 413 endg. v. 1.7.2008.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Lärmschutzmaßnahmen am aktuellen Schienenfahrzeugbestand, KOM (2008) 432 endg. v. 8.7.2008.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Ökologisierung des Verkehrs, KOM (2008) 433 endg. v. 8.7.2008.

Commission Staff Working Document accompanying the Communication from the Commission to the European Parliament and the Council, Greening Transport, SEC (2008) 2206/3.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategie zur Internalisierung externer Kosten, KOM (2008) 435 endg. v. 8.7.2008.